

**Satzung über Sondernutzungen an Gemeindestraßen und
Ortsdurchfahrten der Stadt Teltow (Sondernutzungssatzung)**
**- SNS - vom 30.10.1996 unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen
vom 27.08.1997, vom 02.09.1998 und vom 26.11.2001**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Brandenburg Teil I, S. 398, der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Brandenburg Teil I, S. 186, wird für die Stadt Teltow gemäß den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung vom 06.12.1995 und 30.10.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Teltow ist jedermann nach Maßgabe des § 14 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist innerhalb der geschlossenen Ortslage zulässig, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen u. a.
 1. alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn und der Bepflanzungen durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes wie z. B. die Lagerung von Heizmaterialien oder Baustoffen, sofern diese unverzüglich entfernt werden, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels ausgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit sie nicht ohnehin dem Verkehr dienen,
 2. das Überqueren der Rad- und Gehwege außerhalb genehmigter Grundstücksein- und -ausfahrten durch Anlieger mit luftbereiften Fahrzeugen bis zu 750 kg Gesamtgewicht oder mit Handwagen (ausgenommen Kraftfahrzeuge),
 3. das Bereitstellen bzw. Bereitlegen von Mülltonnen (Gefäße bis 240 l), Bündelpapier, Gelben Säcken, Altkleider, Schrott, Sperrgut oder Kühlgeräten frühestens am Tage vor der Abfuhr (nicht abgeholte Gegenstände sind zu entfernen).

- (3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemein- und Anliegergebrauch (Sondernutzung nach § 18 BbgStrG) bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Bei den übrigen öffentlichen Straßen bedarf es der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.
- (4) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 BbgStrG).
- (5) Die Grenzen der Ortsdurchfahrten (Landes- und Kreisstraßen) bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG.
- (6) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) An Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in Absatz 2 aufgeführten Sondernutzungen nach Maßgabe des § 4 als erteilt.

Nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflichten bleiben unberührt.

- (2) Erlaubnisfrei sind:
 1. bauordnungsrechtlich genehmigte bzw. zulässige Anlagen der Außenwerbung, wenn sie am Gebäude oder auf dem Grundstück angebracht bzw. errichtet sind und
 - a) unterhalb einer lichten Höhe von 2,50 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, wobei auf dem Gehweg eine Durchgangsbreite von 1,50 m vorhanden bleiben muß (schmalere Gehwege dürfen nicht benutzt werden),
 - b) ab einer lichten Höhe von 2,50 m nicht mehr als 1,00 m in den Gehweg hineinragen.

Wird der Gemeingebrauch der Straße durch die Anlage nicht eingeschränkt, so gelten abweichend hiervon die Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 23 und 48 Abs. 11 BbgStrG).

2. einzelne, bauordnungsrechtlich genehmigte bzw. zulässige Werbe- und ähnliche Stelltafeln für die Geschäftszeit an Verkaufs- und Dienstleistungsstätten,

wenn sie direkt am Zaun, an der Grundstücksgrenze oder an das Gebäude aufgestellt sind und hierbei nicht mehr als 0,60 m in den Gehweg ragen, wobei auf dem Gehweg eine Durchgangsbreite von 1,50 m vorhanden bleiben muß (schmalere Gehwege dürfen nicht benutzt werden),

3. bauordnungsrechtlich genehmigte bzw. zulässige Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer und Vordächer,
4. bauordnungsrechtlich genehmigte bzw. zulässige Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen in Gehwegen, sofern folgende Maße eingehalten werden:
 - a) über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,30 m in den Gehweg ragen und höher als 0,50 m angebracht sind, wobei auf dem Gehweg eine Durchgangsbreite von 1,50 m vorhanden bleiben muß (schmalere Gehwege dürfen nicht benutzt werden),
 - b) in Gehwegen bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze bis zu 0,60 m, wobei auf dem Gehweg eine Durchgangsbreite von 1,50 m vorhanden bleiben muß (schmalere Gehwege dürfen nicht benutzt werden),
5. Baugruben auf Anliegergrundstücken, wenn sie nicht mehr als 0,70 m über die Grundstücksgrenze in den Gehweg reichen, wobei auf dem Gehweg eine Durchgangsbreite von 1,50 m vorhanden bleiben muß (schmalere Gehwege dürfen nicht benutzt werden).

In jedem Falle muß ein Sicherheitsabstand von 0,75 m ab dem Fahrbahnrand eingehalten werden.

Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit der in den Nummern 1 bis 4 angegebenen Nutzungen bestimmt sich nach der Brandenburgischen Bauordnung und nach örtlichen Bauvorschriften (z.B. Altstadt-Werbesatzung).

- (3) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn Belange des Straßenbaus bzw. der Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Interesse dies erfordern.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Alle nicht nach § 2 erlaubnisfreien Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Stadt. Dies betrifft auch die Erweiterung oder Änderung der Nutzung. Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen bestimmt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlaßt und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Es bedarf jedoch keiner neuen Erlaubnis bei Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge oder einen Geschäfts- oder Grundstückübergang.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand der Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten. Bei einer Sondernutzung für Baumaßnahmen aller Art sind der Bauherr und die bauausführenden Firmen der Stadt gegenüber in gleicher Weise verpflichtet.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muß die Arbeit so vorgenommen werden, daß jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage ausgeschlossen wird. Das Bauamt der Stadt ist mindestens fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, vor Antragstellung auf Sondernutzung an die Stadt Teltow andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. Die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde gemäß § 18 Abs. 1 BbgStrG wird von der Stadt eingeholt, wenn sie nicht Träger der Straßenbaulast ist.

- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis bzw. bei Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen, den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen und der Stadt die Beendigung der Sondernutzung anzuzeigen.
- (6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (7) Alle von der Ausübung der Sondernutzung ausgehenden Verpflichtungen treffen auch den Eigentümer oder den Besitzer eines dinglichen Nutzungsrechts für das betreffende Grundstück.

§ 5

Versagung und Widerruf

- (1) Die besondere Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn
 1. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 2. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 3. städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden
 4. Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 5. die Straße eingezogen werden soll,
 6. der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstandenen Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen und hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (3) Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

- (4) Ein Widerruf einer nach §§ 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
1. Gründe für ihre Versagung nach Absatz 1 vorliegen oder
 2. der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
 3. die festgesetzten Gebühren nicht gezahlt werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, rechtswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, daß die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (3) Die Stadt kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt vorzulegen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung einschließlich der unerlaubten Benutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen nach § 2 werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Stadt regelt sich nach anderen Vorschriften.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 ohne erforderliche Erlaubnis
 - a) Abfälle, Wertstoffe oder Gegenstände über den nach § 1 Abs. 2 zulässigen Anliegergebrauch hinaus in den Straßenraum bringt oder dort belässt,
 - b) eine nicht in § 2 Abs. 2 aufgeführte Sondernutzung beginnt, ändert oder erweitert,
 - c) eine Nutzung nach § 2 Abs. 2 ausübt, jedoch die dort festgelegten Abmaße überschreitet oder Durchgangsbreiten nicht beachtet,
 - d) den nach § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Sicherheitsabstand nicht einhält,
 2. nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 4. entgegen § 4 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- § 47 BbgStrG bleibt unberührt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung bestimmten Höchstbetrages geahndet werden.

**§ 9
Zwangsmittel**

- (1) Wird die Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so können die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet werden.
- (2) Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so ist die Stadt berechtigt, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Im übrigen können bei Verstößen gegen diese Satzung nach §§ 13 bis 23 des Ordnungsbehördengesetzes die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der rechtswidrigen Zustände angeordnet werden.
- (4) Zur Durchsetzung von Anordnungen nach den Absätzen 1 und 3 kann nach §§ 15 bis 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg für den Fall der Nichtbefolgung Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang angedroht, festgesetzt und ggf. durchgeführt werden. Zwangsgelder, Ersatzvornahmekosten und andere Vollstreckungskosten werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

**§ 10
Bisherige Sondernutzungen**

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

**§ 11
(aufgehoben)**

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.